

Vertrag zur Gründung der EWG - Anhang IV: Überseeische Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der vierte Teil dieses Vertrags Anwendung findet (Rom, 25. März 1957)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1957 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 19.08.1957, Nr. 23. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_zur_grundung_der_ewg_anhang_iv_uberseeische_l_ander_und_hoheitsgebiete_auf_welche_der_vierte_teil_dieses_vertrags_anwendung_findet_rom_25_marz_1957-de-3cfe5473-84e3-44e0-9b1b-d4899b699830.html



Publication date: 01/03/2017

Vertrag zur Gründung der EWG - Anhang IV: Überseeische Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der vierte Teil dieses Vertrags Anwendung findet

Französisch-Westafrika: Senegal, Sudan, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Mauretanien, Niger und Obervolta,

Französisch-Äquatorialafrika: Mittelkongo, Ubangi-Chari, Tschad und Gabon,

Saint Pierre und Miquelon, der Komoren-Archipel, Madagaskar und zugehörige Gebiete, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete,

die französischen Niederlassungen in Ozeanien,

die australen und antarktischen Gebiete,

die autonome Republik Togo,

das unter französischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Kamerun, Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi,

das unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland, Niederländisch-Neuguinea.